

## N o r m a l e.

### Die Aufhebung des Zählgeldes und der übrigen Beamtenatzidenzien bei sämmlichen fürstlichen Gutsverwaltungen betreffend.

Se. Durchlaucht haben eine wesentliche Vereinfachung der Rechnungsgeschäfte darin zu erkennen geruht, wenn vom 1. Jänner 1850 anfangend, kein wie immer genanntes Beamtenatzidenz weder bei Verpachtungen von fürstlichen Pachtobjekten, noch bei Verkäufen von Holz, Getreide und anderen Naturalien separat abgenommen und verrechnet werde.

Da jedoch hiedurch gegen die bisherige Gepflogenheit, welche zum Theile, wie bei Holzverkäufen, in den Gesetzen begründet war, den Rentn ein namhafter Verlust wenigstens imaginär zugehen würde, wenn die Verwaltungen nicht darthun könnten, daß sie diese Ertragsquelle bei den Ausrufs- oder Tarifspreisen gehörig berücksichtigt haben; so wird diesfalls Nachfolgendes zur Norm vorgeschrieben:

1.

Bei allen Tarifspreisen sind die bisher üblichen Atzidenzien in der Art sichtbar in Zuschlag zu bringen, wie dies bei den Klosterholzpreisen schon dermal stattgefunden hat.

2.

Bei licitatorischen Verkäufen oder Verpachtungen sind die Atzidenzien, nämlich Zählgeld, Effektenkreuzer, Maßgeld, Waggeld und wie sie sonst genannt wurden, stillschweigend dem Ausrufspreise zuzuschlagen, und die Licitation nur auf dieser Basis ohne separate Bedingung von wie immer gearteten Atzidenzien bis zum Abschlusse fortzuführen, weshalb auch den versammelten Käufern oder Pächtern ausdrücklich und öffentlich auch bei Tarif-Verkäufen zu erklären sein wird, daß sie außer dem Pacht- oder Kaufpreise kein Atzidenz an irgend Jemanden zu entrichten haben.

3.

Bei Verkäufen nach den Marktpreisen ist es ohnehin Dienstpflicht der Verwaltungen, den Marktpreis als ein Minimum zu betrachten, und in dem errungenen höheren Verkaufspreise wird dann von sich selbst das Maßgeld stillschweigend enthalten sein, weil es eine bekannte Sache ist, daß hierauf auch schon jetzt der Käufer von größeren Quantitäten eine calculirende Rücksicht genommen habe.

4.

Verkäufe aus der Hand von solchen Effekten, worauf weder Markt- noch Tarifspreise anwendbar sind, unterlagen im strengsten Sinne der fürstlichen Regie-Grundsätze auch schon dermal keinem Atzidenzien-Bezuge, daher sie auch künftig davon freizulassen sind.

5.

Wenn Verpachtungen von Realitäten, als: Mühlen, Wirthshäusern, Branntweinhäusern zc. erneuert werden, und die Umstände es gestatten, den alten Pachtzins zum Ausrufspreise anzunehmen; so ist der vorige Pachtzins mit Einschluß der ehemaligen Nebengebühren dazu in Vorschlag zu bringen. Wo dies aber nicht angeht, da muß der Ausrufspreis ohnehin nach den Zeitumständen geregelt und von der Concurrnz der Pachtlustigen abgewartet werden, ob sie darauf annehmbare Anbote machen, oder ob die Ratification einer solchen Verhandlung zu versagen und eine neuerliche Licitations- oder Offert-Verhandlung einzuleiten sei.

6.

Von bereits bestehenden und noch fortzudauernden Pachtungen kann gleich im Jahre 1849 das Zählgeld oder sonstige Atzidenz vereint mit dem Pachtzins in einer Summe, also ohne Separirung der Beamtenatzidenzien oder des Hauptkassa-Zählgeldes angewiesen und verrechnet werden.

7.

Sene Zählgelber und Beamtenatzidenzien, welche die Emphiteuten in Folge ihrer Urverträge zahlen, bleiben fortan unbeirrt, bis die Ablösung der emphiteutischen Zinse nach §. 5 des Patents vom 4. März 1849 von den Landeskommissionen durchgeführt sein wird. Um jedoch diese contractmäßigen Atzidenzien in Evidenz zu halten, sind sie gleichfalls bei dem jährlichen Zinse und nicht unter separaten Titeln zu verrechnen, wie ohnehin für alle derlei und ähnliche Bezüge mit Circular vom 5. Februar 1836, Nr. 1089 angeordnet ist.

1849 Juni 18

8.

Obwohl es E. Durchlaucht bei der so oft und besonders in den jetzt so sehr bedrängten Zeitumständen für Höchstihre Beamten und Diener bezeugten gnädigsten Vorsorge nicht erwarten sollten, daß sich Jemand eine wie immer geartete Umgehung dieser Verordnung, mithin ungeachtet der ausgesprochenen Aufhebung vorerwähnter Nebengebühren, dennoch von einer Partei nebst dem Kauf- oder Pachtpreise ein Akzidenz anzusprechen oder auch nur anzunehmen erlauben werde; so geruhten Höchstieselben dennoch zur Wahrung des öffentlichen Vertrauens, welches die fürstliche Regie seit Jahrhunderten immer genossen hat, ausdrücklich und ernstlich zu erklären, daß jeder Beamte, Jäger, Schreiber oder mindere Diener, welcher erweislich dawider handeln würde, augenblicklich ohne irgend eine Pension oder sonstige Unterstützung aus Höchstihren Diensten entfernt werden soll.

9.

Da den Parteien gegenüber auch irgendwie eine Präsalvirung vor nachträglichen Einstreuungen in Anwendung kommen muß; so wird hiemit vorgeschrieben, daß auf allen Anweisungsbolleten, welche den Käufern von Holz, Getreide, Gras, Heu, Fischen etc. nach geleisteter Zahlung oder nach gremialiter innerhalb des ämtlichen Wirkungsbereiches beschlossener Creditirung erfolgt werden, ausdrücklich angemerkt werden solle: daß sie außer dem darauf angemerkten Verkaufspreise an Niemanden ein wie immer genanntes Akzidenz zu zahlen haben. In den Pachtverträgen ist diese Klausel gleich in jenem Vertragspunkte aufzunehmen, in welchem die Entrichtung des jährlichen Pachtschillings bedungen wird.

Wien, am 18. Juni 1849.

Ad Mandatum.

**Joseph Freiherr von Buschmann,**

hochfürstlich Liechtenstein'scher dirigirender Hofrath.